



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazioni da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.org

Informationssystem der Bundeskriminalpolizei / Système informatisé de la Police judiciaire fédérale (JANUS)

Rechtliche Grundlage:	Verordnung über das Informationssystem der Bundeskriminalpolizei (JANUS-Verordnung) vom 15. Oktober 2008 (SR 360.2) Ordonnance du 15 octobre 2008 sur le système informatisé de la Police judiciaire fédérale (Ordonnance JANUS) (RS 360.2)
Verantwortliches Organ	Bundesamt für Polizei
Einführungsjahr des Systems:	?
Zweck des Systems:	Datenbank für die Zusammenarbeit der Bundeskriminalpolizei mit Strafverfolgungsbehörden und Kriminalpolizeien der Kantone sowie mit ausländischen Behörden im Kampf gegen internationale und organisierte Kriminalität.
Bestimmung betreffend Aufbewahrung:	Die Aufbewahrungsdauer für jeden im JANUS registrierten personenbezogenen Datenblock endet acht Jahre nach der Erfassung des ersten zu diesem Datenblock gehörenden Vorganges oder Details. Jede Erfassung eines neuen Vorganges oder Details in den Unterkategorien "Personen und Vorgänge" oder "Journal" setzt eine neue Frist von vier Jahren. Läuft diese neue Frist erst nach Ablauf der Gesamtaufbewahrungsdauer ab, wird letztere entsprechend verlängert. NB: Die Verordnung nennt diverse Spezialfälle von Datenlöschungen
Bestimmung betreffend	Die Ablieferung von Daten aus dem Informationssystem an das Bundesarchiv richtet sich gemäss Artikel 21 des

Archivierung:	<p>Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz nach dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998.</p> <p>Die Bundeskriminalpolizei bietet spätestens bei der Löschung eines ganzen Datenblocks die dazugehörigen Daten und Unterlagen dem Bundesarchiv an.</p> <p>Sie bietet dem Bundesarchiv auch die Daten und Unterlagen an, die nicht zu einem persönlichen Dossier gehören. Dieses Angebot erfolgt spätestens, nachdem der letzte dazugehörige Vorgang oder das letzte dazugehörige Detail im JANUS gelöscht worden ist.</p>
Bewertungsentscheid BAR	<p>Bewertungsentscheid vom 13.08.2004: JANUS-Daten werden nach der gesetzlich vorgeschriebenen Löschung integral übernommen. Unterlagen in Papierform werden separat bewertet.</p>